

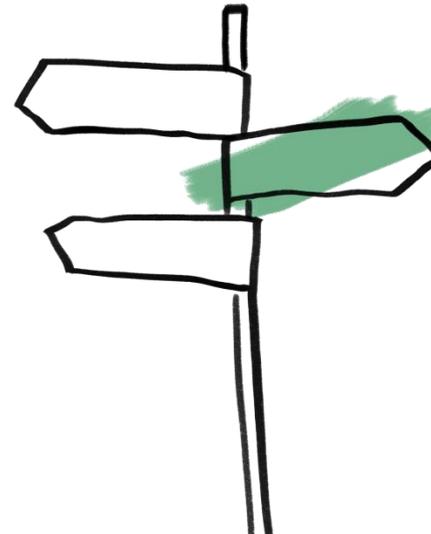
# Impliziter und expliziter Zwang in den Facetten der forensischen Psychiatrie – Eine Betrachtung aus Behandler-, Beurteiler- und Patientensicht

Ethik, Macht, Zwang

Bern, 06.11.2018



1. Definitionen
2. Thematisch relevante Facetten der Forensischen Psychiatrie
3. Macht und Zwang
  - a) in der Begutachtung
  - b) in der Behandlung
4. Fazit



# Definition Macht

«Macht als jede Chance, innerhalb sozialer Beziehungen den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen» (Robbins 1993)

- › Machtbeziehung durchaus als *dynamischer Prozess*, da sich Abhängigkeit des Ziels je nach Bedürfnislage und nach Verhaltensbereich ändern kann
- › Macht Beziehung dementsprechend *keine konstante Verfügungsgewalt* (Schneider 2000)
- › Macht ist in der Regel *auf beiden Seiten einer Beziehung* vorhanden
- › Die unterlegene Person kann dem Machtanspruch *freiwillig oder eher unter Zwang* folgen

# Definition Macht

- › Faktoren einer Machtbeziehung (French und Raven 1954):
  - › Macht durch Belohnung
  - › Macht durch Zwang (die wahrgenommene Fähigkeit des Machtinhabers zu bestrafen)
  - › Macht durch Legitimation (Auf Normen oder Vereinbarungen basierendes Recht, ein bestimmtes Verhalten zu fordern)
  - › Macht durch Identifikation (Erfüllung von Erwartungen, weil sich die Person mit dem Machtinhaber identifiziert)
  - › Macht durch Sachkenntnis
  - › Macht durch Information

# Definition Ethik

- › „das sittliche Verständnis“, als Teilbereich der Philosophie, der sich mit den Voraussetzungen und der Bewertung menschlichen Handelns befasst
  - › Im Zentrum tätig steht das moralische Handeln
  - › Insbesondere hinsichtlich Begründbarkeit und Reflexion
  - › Ziel der Ethik ist eine verantwortbare Praxis: *Hilfe für sittliche Entscheidungen in einer immer unüberschaubarer werdenden Welt*
  - › Die Anwendung dieser Prinzipien auf den einzelnen Fall ist im Allgemeinen nicht durch diese leistbar, sondern *Aufgabe der praktischen Urteilskraft und des geschulten Gewissens*
  - › Theoretisches Wissen, dass *situationsspezifisch* angewendet werden muss (Aristoteles)

# SAMW Empfehlungen 2012

- › Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen als Unterstützung für Behandlungsteams bei entstehenden *Wertekonflikten*
- › Generelle Überlegungen und allgemeine Standards müssen der individuellen Situation angepasst werden
- › Psychiatrie: Die ausgeprägte Individualisierung der Behandlung eignet sich weniger für den Gebrauch von standardisierten Behandlungsprotokollen für eine Krankheit
- › Psychiatrische Erkrankungen können teils einen schwankenden, teils einen dauerhaften Einfluss auf die Urteilsfähigkeit haben.

# Ethische Debatte um angeordnete/ Zwangsbehandlungen

- › Respekt vor der Selbstbestimmung des Patienten bedingt manchmal eine *angeordnete Behandlung als Möglichkeit die Autonomie des Patienten zu erschaffen beziehungsweise wieder herzustellen* (Caplan 2006)
- › Ungefähr die Hälfte der aufgrund einer psychischen Störung Behandelten im öffentlichen US-Gesundheitswesens haben eine Form von «*Hebel*» erfahren, um *Nachteile zu vermeiden* (Gefängnis, Spitalunterbringung) beziehungsweise *Vorteile zu erhalten* (Geld, Wohnen gebunden an Adhärenz) (Bonnie und Monahan 2005)
  - › Nicht alle «Hebel» sind mit Zwang gleich zu setzen
  - › Der Zwangsbegriff in diesem Zusammenhang sei kontraproduktiv, eine Ummünzung auf die Sprache des «Vertrageswesens» sollte erfolgen

# Definition Zwang

- › Fundament des Auftrages des Patienten an den Arzt ist stets der „informed consent“
- › Wo endet positive Motivation und wo beginnt Zwang?
- › Definition sehr schwierig
- › allgemein eine „Beeinflussung der Entscheidung und Handlung“
- › Zwang im engeren medizinischen Sinne ist, wenn einer urteilsfähigen Person etwas aufgezwungen wird, sie gezwungen wird, entgegen ihrem freien Willen zu handeln
- › Darf in der Medizin nie passieren

# Definition Zwang

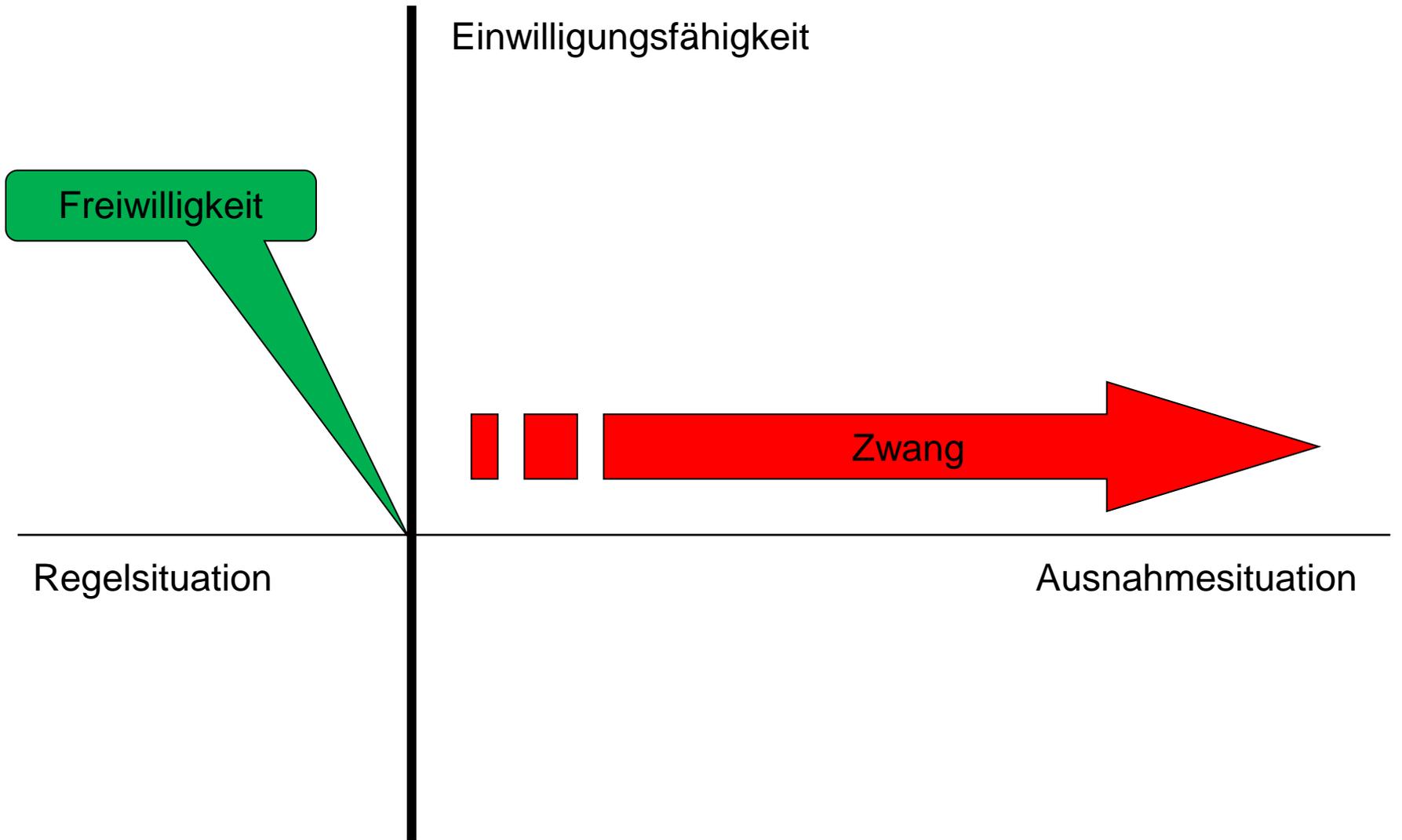
- › Zwang steht im Widerspruch zum Prinzip der Achtung der Autonomie
- › Gravierender Eingriff in die grundrechtlich verankerten Persönlichkeitsrechte
- › Gleichwohl gibt es medizinische Situationen, in denen Zwangsmaßnahmen nicht vermieden werden können, insbesondere wenn Grundprinzipien der Fürsorge und des Nicht-Schadens auf keine andere Weise respektiert werden können (SAMW Richtlinien 2015)
- › Zwang kann neben körperlichen auch weniger augenfällige Formen der Zwangsausübung beinhalten (offene oder versteckte psychologische Mittel, Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, weitere freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Abstinenzauflagen, Einschränkungen der Privatsphäre, etc.)

# Definition Zwang

- › Korrekterweise müsste man somit den Begriff der Zwangsbehandlung gänzlich aufgeben und von „medizinisch notwendigen Massnahmen bei nicht urteilsfähigen Personen sprechen“.
- › kategorial (strafrechtlicher Rahmen, zivilrechtlicher Rahmen, keine Zwangsbehandlung)
  - › **expliziter** Zwang
- › dimensional (subjektiv empfundener Zwang unabhängig vom rechtlichen Rahmen)
  - › **impliziter** Zwang

# Definition Zwang

- › Zwang in psychiatrisch-psychotherapeutischen Interventionen muss gerechtfertigt sein
  - › Ziel muss durch den Zwang erreicht werden können
  - › potentielle Schäden müssen in einem akzeptablen Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen



# Urteilsfähigkeit

- › Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln
- › Immer bezogen auf konkretes Rechtsgeschäft, bestimmte Handlung
- › Unvernünftigkeit der Handlung allein kein ausreichendes Kriterium
- › Systematische mehrstufige Abklärung erforderlich

# Psychiatrische Abklärung der Urteilsfähigkeit I

- › 1. Stufe: Feststellung des Schwächezustandes
  - › geistige Behinderung
  - › psychische Störung
  - › Rausch
  - › ähnliche Zustände

# Psychiatrische Abklärung der Urteilsfähigkeit II

› 2. Stufe:

Prüfe 2 kognitive und 2 voluntative Elemente:

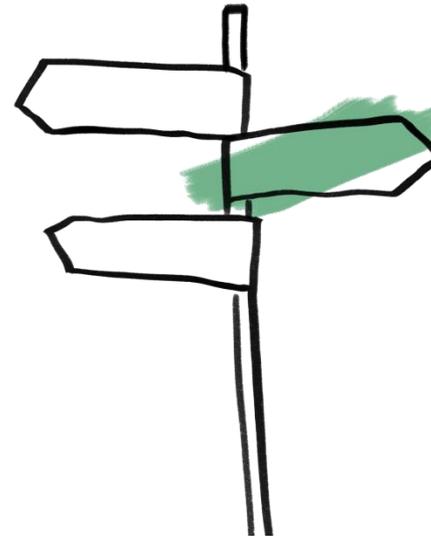
› Erkenntnisfähigkeit

› Wertungsfähigkeit

› Willensbildung

› Willenskraft

1. **Definitionen**
2. **Thematisch relevante Facetten der Forensischen Psychiatrie**
3. **Macht und Zwang**
  - a) **in der Begutachtung**
  - b) **in der Behandlung**
4. **Fazit**



# Gutachten

- › Ein Gutachten ist ein begründetes Urteil eines Sachverständigen über eine Zweifelsfrage
- › Kardinalvorschrift der Strafprozessordnung findet sich in Art. 182 StPO
- › Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen «*eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind*».
- › Meist im strafrechtlichen Kontext Fragen zu
  - › Psychiatrischer Diagnose
  - › Schuldfähigkeit (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit)
  - › Rückfallgefahr / Risikobeurteilung
  - › Maßnahmenindikation / therapeutischen Empfehlungen

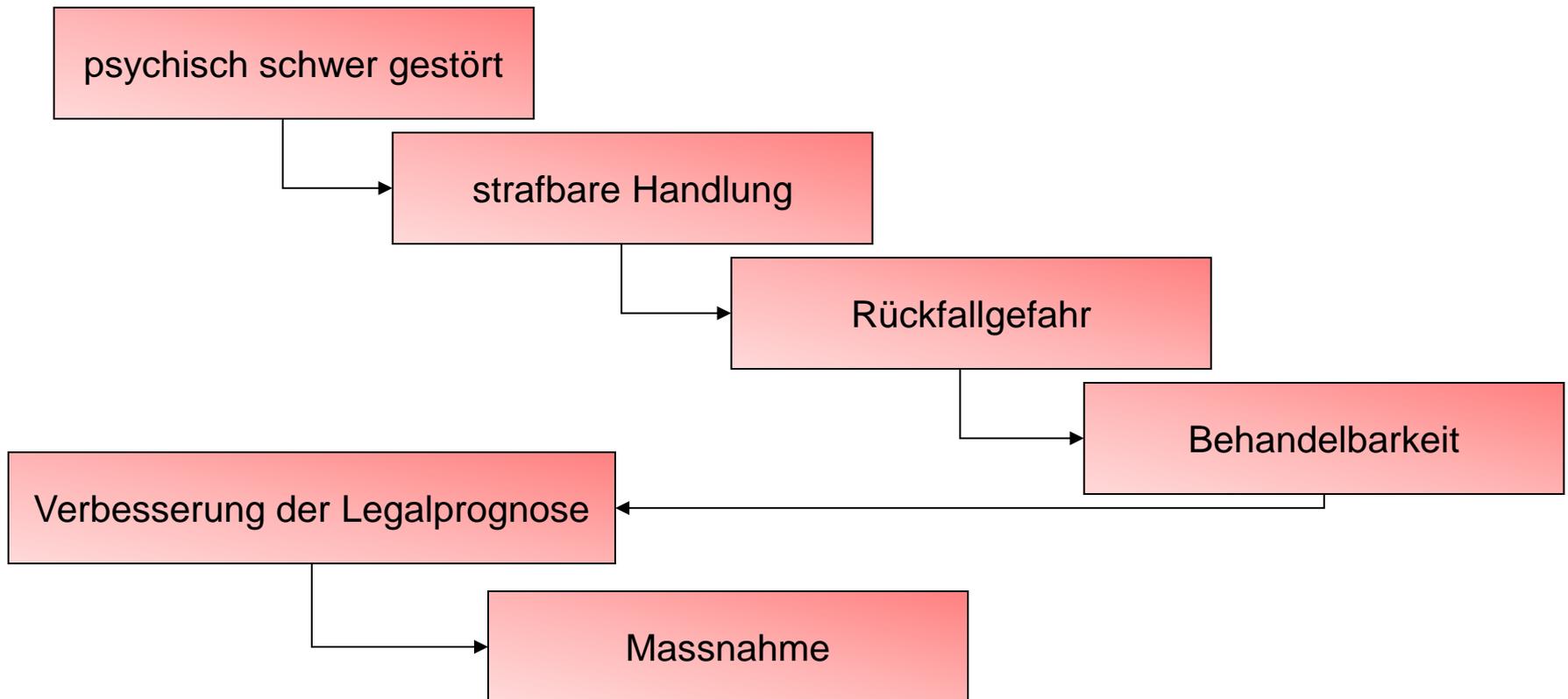
# Massnahmenbehandlung

- › Funktion jeder strafrechtlichen Massnahme:
  - › die von einem Straftäter ausgehende Gefahr weiterer Straftaten soll reduziert bzw. eliminiert werden
- › Art. 56 StGB
- › <sup>1</sup> Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
  - › a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
  - › b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
  - › c. die Voraussetzungen der Artikel 59–61, 63 oder 64 erfüllt sind.
- › <sup>2</sup> Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

# Strafrechtliche Massnahmen

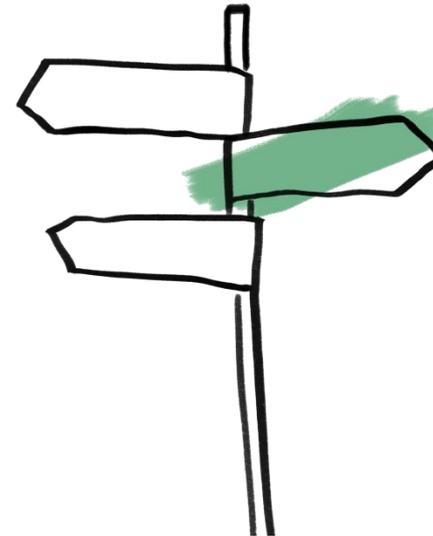
- › Art. 59 Massnahmen an geistig Abnormen
- › Art. 60 Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen
- › Art. 61 Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt
- › Art. 63 ambulante Massnahmen
- › Art. 64 Verwahrung

# Voraussetzungen für strafrechtliche Massnahmen Art. 59 und 63 StGB



- geschlossene Anstalt bei Flucht- oder Rückfallgefahr
- auch in Strafanstalt möglich, sofern Therapie gewährleistet
- i.d.R. höchstens 5 Jahre, Verlängerung möglich (Art. 60 3 Jahre)

1. **Definitionen**
2. **Thematisch relevante Facetten der Forensischen Psychiatrie**
3. **Macht und Zwang**
  - a) **in der Begutachtung**
  - b) **in der Behandlung**
4. **Fazit**



# Macht und Zwang in der Begutachtung

- › Anforderung an den Gutachter zu einer objektiven, wahrhaftigen und fairen Beurteilung (Art. 56 StPO, Art. 307 StGB)
  - › Ganzheitlich, sowohl positiv als auch negativ
  - › Keine therapeutische Beziehung
- › Sachverständiger als Erkenntnisgehilfe für den Entscheidungsträger
  - › kein “Richter in Weiss“
  - › Neutralität
  - › Professionalität: Auf Grenzen und Belastbarkeit der Erkenntnisse und Aussagen hinweisen
  - › Nicht gleichzeitig Gutachter und Therapeut (SAMW Richtlinien 2002)

# Macht und Zwang in der Begutachtung

- › Die zu begutachtende Person kann die Mitwirkung am Gutachten ablehnen (Art. 185 StPO)
  - › Meistens Anfrage des Auftraggebers, ob ein Aktengutachten mit zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist
- › Gewissenhafte Aufklärung der Konsequenzen durch den Sachverständigen nötig; Ergebnisse der Untersuchung unterliegen nicht der ärztlichen Schweigepflicht
- › Nachteil für den Exploranden, dass seine Sicht der Dinge nicht Einfluss in das Gutachten haben
- › Feld für Machtbeziehung und **impliziten** Zwang gegeben
- › Deswegen hoher Anspruch an Sachverständige, ethische Aspekte und Rollenverständnis zu verinnerlichen

# Macht und Zwang in der Begutachtung

- › **Expliziter** Zwang im Falle einer stationären Begutachtung (Art. 186 StPO)
  - › <sup>1</sup>Staatsanwaltschaft und Gerichte können eine beschuldigte Person in ein Spital einweisen, wenn dies für die Ausarbeitung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich ist.
  - › <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Spitaleinweisung, wenn sich die betreffende beschuldigte Person nicht bereits in Untersuchungshaft befindet.

# Macht und Zwang in der Begutachtung

› Die **zu begutachtende Person** kann ebenfalls Macht ausüben

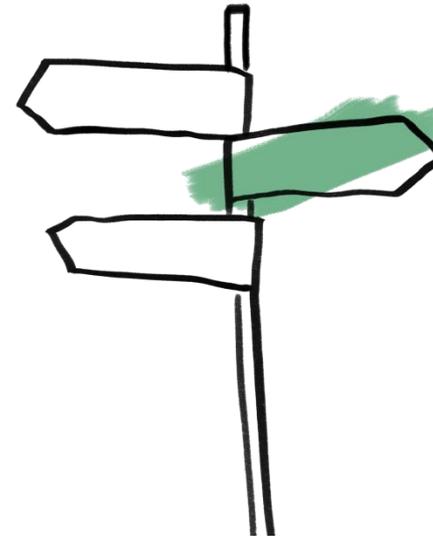
› Spektrum von

- › Legitime Verteidigungsstrategie
  - › Strategisches Schweigen
  - › «Einen möglichst guten Eindruck erwecken»

› Täuschen, gezielte Desinformation

› Manipulation ( zu beachten: «psychopathy»)

1. **Definitionen**
2. **Thematisch relevante Facetten der Forensischen Psychiatrie**
3. **Macht und Zwang**
  - a) **in der Begutachtung**
  - b) **in der Behandlung**
4. **Fazit**



# Besonderheiten der Kriminaltherapie (1)

- › Besonders vulnerable Population («schwere psychische Störung»)
- › Expliziter Zwang durch ausgesprochene Maßnahme
- › Machtgefälle durch Sachkenntnis und Legitimation einerseits, durch Beurteilung allfälliger Progressionsschritte durch therapeutische Erfolge andererseits
- › Inhaftierte Personen haben Anrecht auf eine Behandlung, die medizinisch jener der Allgemeinbevölkerung gleichwertig ist (SAMW 2002)
  - › ABER: «es ist schwierig, im Gefängnis eine medizinische Behandlung und Betreuung anzubieten, die jene der Zivilbevölkerung entspricht.» (SAMW 2012)
  - › Wichtig: Unabhängigkeit des medizinischen Personals von Haftinstitutionen

# Besonderheiten der Kriminaltherapie (2)

- › Primäres Ziel der forensischen Therapie: Verhinderung von Rückfällen
- › Berücksichtigung von Auflagen bezüglich Sicherheit und Ordnung, bei gleichzeitigem Ziel des Wohlergehens und der Respektierung der Würde des Patienten
- › Behandler sind sowohl Patienten wie den zuständigen Behörden gegenüber verpflichtet, wobei Interessen und angestrebte Ziele manchmal entgegengesetzt sind
- › In der Massnahmenbehandlung implizit: Vertraulichkeit der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber zuständiger Behörde eingeschränkt (therapeutische Verlaufsberichte)
- › In der Haftsituation gelten die gleichen rechtlichen Vorschriften hinsichtlich Vertraulichkeit wie für Personen in Freiheit (Art. 321 StGB)

# Therapiehindernisse in der Forensik

- › Selektierung von Personen im Zwangskontext mit ungünstigen Faktoren (Lau 2017)
- › Männer (Leong und Zachar 1999)
  - › suchen seltener Hilfesysteme auf, restriktivere Ansichten zur Veränderlichkeit von psychischen Störungen
  - › fühlen sich oftmals durch psychische Hilfe stigmatisiert und haben insgesamt weniger Vertrauen in das Gesundheitssystem als Frauen
- › Negative Einstellungen von Fachpersonen gegenüber psychisch Kranken (Negative Stereotypen, schlechte Prognose, ausgeprägter Wunsch nach sozialer Distanz) (Furnham 2009)
- › Zwangsweise Behandelte (Überzeugungen, ohne Unterstützung Probleme zu lösen, Auseinandersetzung mit der behandelnden Institutionen wird abgelehnt) (Swartz et al. 2003)

# Therapiehindernisse in der Forensik

- › Problematische Verläufe und «Forensifizierung»
  - › mit schlechter Compliance / Adhärenz
  - › Kodiagnosen
  - › Unbefriedigende Psychopharmakotherapie
  - › Langanhaltende dissoziale Verhaltensstile
  - › Erhebliche neurokognitive Beeinträchtigungen

# Auswirkungen von Zwang auf

## › **Therapeutische Beziehung**

- › wichtiger Faktor in der Psychiatrie und Psychotherapie (Höfer et al. 2015)
- › Schlüsselrolle in der Therapie Adhärenz (Martin et al. 2000)
- › der Symptomreduktion und der Medikamenten Compliance (Horvath et al. 2011)
- › dem Outcome psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung (Priebe und McCabe 2008)
- › positive Effekte auf die Patientenzufriedenheit und das persönliche Vertrauen (Minamisawa et al. 2011)

# Auswirkungen von Zwang auf

## › **Therapeutische Beziehung**

- › Untersuchung an Schizophrenen in Forensik und Allgemeinpsychiatrie in freiwilliger/unfreiwilliger Unterbringung (Höfer et al. 2015)
  - › Qualität der therapeutischen Beziehung nicht mit dem juristischen Status des Patienten assoziiert - sondern vielmehr mit Symptomen der Feindseligkeit
  - › Im Mittel bewerteten unfreiwillig Zugewiesene schlechter als Selbstzugewiesene, forensische Patienten bewerteten im Mittelfeld
  - › Keine Assoziation zwischen Bewertung der therapeutischen Beziehung des Behandlers und des Patienten

# Die Auswirkungen und Qualitäten von therapeutischer Beziehung im Massnahmenvollzug

- › 2 US amerikanische Studien an rechtlich zugewiesenen ambulanten Patienten (n=90; n=322) (Skeem et al. 2007)
- › Bipolare (34.4%), schizophrener Formenkreis (29.2%), major Depression (24.7%); komorbide Substanzabhängigkeit (76,7%)

Fürsorge und Fairness

Vertrauen

Verbindlicher,  
bestimmender Stil

- › Prediktion von Verstößen gegen Bewährungsauflagen mit Facetten möglich



- › Duale Rolle von Therapeuten: Neben Fürsorge auch Kontrolle von Patienten

# Auswirkungen von Zwang auf

## › Stigmatisierung

- › hat vielfältige negative Konsequenzen für psychisch Kranke (Hinshaw und Stier 2008; Lasalvia et al. 2013)
  - › vermehrtes Angst- und Stresserleben
  - › erniedrigtes Funktionsniveau
  - › Verlust von Selbstbewusstsein und Lebensqualität und verminderte soziale Teilhabe
- › Schweizer Studie (Sowislo et al. 2017) : Einfluss verschiedener Formen der psychiatrischen Versorgung auf die Stigmatisierung psychisch Kranker
  - › Laienbevölkerung stigmatisierte Personen, die in einer psychiatrischen Einheit in einem Allgemeinspital untergebracht waren weniger als Personen, die in einer psychiatrischen Klinik untergebracht waren
  - › Egal, ob eine forensische Abteilung angeschlossen war

# Auswirkungen von Zwang auf

## › Lebensqualität

- › US-amerikanische Studie (n=184, n=76 Maßnahme Patienten, n=108 keine Maßnahme) (Link et al. 2008)
  - › Impliziter Zwang im Zusammenhang mit der Behandlung führte zu einer Verringerung der Lebensqualität und des Selbstbewusstseins
  - › forensische Therapien mit besserem Funktionsniveau und besserer Lebensqualität assoziiert

# Macht und Zwang der Patienten in der Behandlung

## › Macht im Sinne der

- Instrumentalisierung der Erkrankung (sekundärer Krankheitsgewinn, etc.)
- Den Therapeuten «arbeiten lassen»
- Manipulation (Stichwort: «psychopathy»)
- Vernebelung (von zentralen Themen durch Nebenschauplätze ablenken)

## › «Zwang»

- Hemmschwelle der Therapeuten, Therapien als nicht erfolgsversprechend zu klassifizieren
- Im behördlich angeordneten Rahmen ist meist eine Mindestzahl von Therapiestunden bis zu einer Einschätzung vorgesehen; dies gilt auch für Therapeuten – hohes Mass an Geduld

1. **Definitionen**
2. **Thematisch relevante Facetten der Forensischen Psychiatrie**
3. **Macht und Zwang**
  - a) **in der Begutachtung**
  - b) **in der Behandlung**
4. **Fazit**



# Fazit (1)

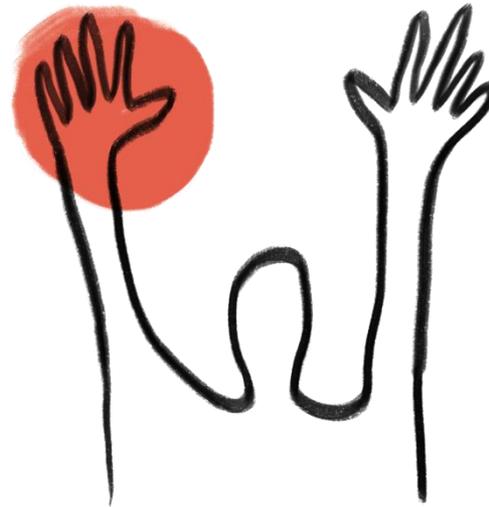
- › Das Feld für Machtbeziehungen und Zwang sind sowohl in Begutachtung und Behandlung gegeben.
- › Neben Gutachtern und Behandlern können auch Patienten Macht in der jeweiligen Beziehung ausüben.
- › Eine angeordnete Behandlung kann eine Möglichkeit sein die Autonomie des Patienten wieder herzustellen.
- › Zwang ist ein schwer zu definierender Begriff mit fließenden Übergängen und auch weniger augenfälligen Formen als körperlicher Zwang allein, der explizite und implizite Komponenten aufweist;
- › die Urteilsfähigkeit des Patienten ist dabei von Relevanz.

## Fazit (2)

- › Es sind hohe ethische als auch fachliche Anforderungen an Sachverständige und Behandler zu stellen.
- › Besonderheiten der forensischen Psychiatrie sind zu berücksichtigen (teils vulnerable Patienten, behördlicher Kontext, Therapiehindernisse, Fürsorge und Kontrolle durch Behandler).
- › Angeordnete Therapien haben negative Auswirkungen auf das Therapie Outcome, falls diese subjektiv als Zwang erlebt werden;
- › dies ist im forensischen Kontext nicht zwangsläufig anzunehmen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Henning Hachtel, Leitender Arzt und stv. Klinikdirektor  
Erwachsenenforensik  
UPK Basel



## **UPK Basel**

Wilhelm Klein-Strasse 27, 4002 Basel  
Telefon +41 61 325 51 11, Fax +41 61 325 55 12  
info@upk.ch, www.upk.ch

